



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Heinrichstr. 5
12207 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck | **Steuerberater**
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin

Lars Reck | **Steuerberater** | LL. M. | angestellt

Gabriela Stiller | Kooperation
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki | Kooperation
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

Dezember 2020

Steuerreckinformation | KUG - Kurzarbeitergeld

Sie haben seinerzeit bei der Bundesagentur für Arbeit das KUG angezeigt. Haben Sie in der Anzeige den KUG-Zeitraum bis Dezember mitgeteilt? Wenn nicht, müssen Sie das KUG ab dem Monat erneut anzeigen, ab dem die Bewilligung abgelaufen ist.

Dies müssen Sie in jedem Fall auch schriftlich ab Januar 2021 tun, wenn die Bewilligung seinerzeit

bis 31.12.2020

befristet wurde. Bitte denken Sie an die Anzeige, ich darf dies nicht für Sie erledigen. Sie können KUG formlos oder mit einem Vordruck (Pdf-Datei) schriftlich anzeigen.

Auch wer wegen der Kontaktbeschränkungen KUG neu beantragen muss, prüfe bitte, ob er dies wieder anzeigen muss. Vorsorglich sollte es jeder erneut tun. Besser Sie zeigen einmal mehr als einmal zu wenig an.

Abschließend einige Hinweise von mir:

Erhalten Sie innerhalb von vier Wochen nach Absendung oder Übermittlung des KUG-Antrags keine Reaktion von der Bundesagentur für Arbeit, fragen Sie unbedingt bei der Bundesagentur für Arbeit nach, ob Ihr Antrag dort eingegangen ist. **Sie** müssen den fristgerechten Zugang bei der Bundesagentur für Arbeit nachweisen.

Ich darf nur das KUG im Rahmen der Gehaltsabrechnungen errechnen und Ihnen den Antrag vorbereiten. Ich darf Sie nicht bei der Bundesagentur für Arbeit vertreten, Sie müssen sich vornehmlich alleine um die Abwicklung dort kümmern. Ebenso darf ich Sie nicht mit rechtverbindlicher Wirkung über das KUG beraten, dies muss ein Rechtsanwalt tun. Somit kann ich auch gegen unrichtige Bescheide der Bundesagentur für Arbeit weder Widerspruch einlegen noch kann ich Sie in einem Klageverfahren vertreten.

Fazit:

Sie müssen als Arbeitgeber im KUG-Verfahren eigenverantwortlich handeln. Ich kann nur Hilfestellungen und Hinweise geben. Bitte vergessen Sie dies nicht. Deshalb empfehle ich Ihnen eindringlich, die aktualisierten Hinweise zum „Corona“-KUG auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit immer wieder zu lesen.

Ihr Steuerberaterteam
Bernd Reck

Anlage